

Guten Rutsch!

Wissenswertes zur Winterreifenpflicht

Die Faustregel lautet: Winterreifen von Oktober bis Ostern. Doch ab wann ist man tatsächlich verpflichtet, mit Winterreifen zu fahren? Welche Reifen müssen aufgezogen werden?

Seit Dezember 2010 gilt in Deutschland der nachträglich in die Straßenverkehrsordnung eingefügte § 2 Abs. 3a StVO. Dieser regelt für normale Pkw: „Bei Glätte, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, die die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14. 5. 1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17. 2. 2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen).“

Abgesehen von den reichlich kryptischen Verweisen auf EG-Richtlinien enthält die Vorschrift zunächst den Hinweis darauf, dass es sich um sogenannte „M+S-Reifen“ handeln muss. Der europäische Gesetzgeber definiert: „M+S-Reifen sind Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem im Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Lauffläche der M+S-Reifen ist im allgemeinen durch größere Profilrillen und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies bei normalen Reifen der Fall ist.“ Den allseits bekannten Begriff des „Winterreifens“ kennt der Gesetzgeber also gar nicht. Es kommt allein darauf an, ob der Reifen die Kennzeichnung „M+S-Reifen“ erfüllt. Damit sind auch Ganzjahres- und Allwetterreifen mit entsprechender Kennzeichnung im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO geeignet.

Aber wann müssen die Reifen gewechselt werden? Datumsangaben sucht man in der StVO vergeblich. Das liegt daran, dass der Gesetzgeber gar keine Verpflichtung zum Aufziehen von Winterreifen geschaffen hat, sondern grundsätzlich das Fahren mit für die Witterungsbedingungen geeigneten Reifen anordnet. Herrschen bei der

winterlichen Autofahrt also weder Eis- noch Schneeglätte, sondern frühlingshafte Temperaturen, darf auch noch mit Sommerreifen gefahren werden. Schlägt das Wetter um, ist der an den Winterreifen sparende Verkehrsteilnehmer jedoch gezwungen, das Auto stehenzulassen. Tut er das nicht, droht ihm ein Bußgeld in Höhe von 60 € und ein Punkt in Flensburg. Um dieser Gefahr aus dem Wege zu gehen und sein Fahrzeug jederzeit zulässig nutzen zu können, erscheint allerdings die eingangs genannte Faustregel durchaus sinnvoll.

Kurios ist im Übrigen, dass der Gesetzgeber je nach Fahrzeugtyp mit zweierlei Maß misst: Nach einer Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3a StVO dürfen beispielsweise Omnibusse für die Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzen und Lkw über 3,5 Tonnen auch dann bei Matsch und Schnee fahren, wenn nur die Antriebsachsen mit M+S-Reifen ausgerüstet sind. Darüber, dass diese Fahrzeuge schon bei geringsten Schneemengen auf den Straßen dieselbe blockieren, muss man sich angesichts dieser Regelung wohl nicht mehr wundern.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Reinhold Schmidt